

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2015-0995 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 25.08.2015 Einreicher: Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss einer Planungsvereinbarung zwischen dem Straßenbauamt Schwerin und der Gemeinde für den Ausbau des Geh-/ Radweges inkl. Beleuchtung entlang der B 106 in der Ortslage Karow	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	08.09.2015
Gremium	
Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt die Planungsvereinbarung zwischen dem Straßenbauamt und der Gemeinde Dorf Mecklenburg zum Ausbau des Geh-/Radweges inkl. Beleuchtung entlang der B106 in der Ortslage Karow.

Sachverhalt:

Die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde Gemeinde Dorf Mecklenburg OT Karow kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den Ausbau des Gehweges im Zuge der Bundesstraße B 106, OD Karow, von Ortseingang Karow aus Wismar kommend (A 220, km 1,762) bis zur Metelsdorfer Straße (A 220, km 1,000) als Gemeinschaftsmaßnahme zu realisieren. Hierzu ist es erforderlich, entsprechende Planunterlagen zu erstellen und gegebenenfalls ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Inhalt dieser Vereinbarung ist die Regelung der Abgeltung des Verwaltungskostenanteils der Gemeinde im Zuge der Bauvorbereitung.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Vereinbarung

Anlage/n:

Planungsvereinbarung, Übersichtsplan

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Planungsvereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

endvertreten durch den Amtsleiter des Straßenbauamtes Schwerin
Herrn Ltd. BD Thomas Taschenbrecker

- Straßenbauverwaltung (SBV) -

und der Gemeinde Dorf Mecklenburg OT Karow

vertreten durch das Amt Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

endvertreten durch den Bürgermeister
Herrn Torsten Tribukeit

- Gemeinde -

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand und Grundlage der Vereinbarung

(1) Die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde Gemeinde Dorf Mecklenburg OT Karow kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den Ausbau des gemeinsamen Geh-/Radweg im Zuge der Bundesstraße B 106, OD Karow, von Ortseingang Karow aus Wismar kommend (A 220, km 1,762) bis zur Metelsdorfer Straße (A 220, km 1,000) als Gemeinschaftsmaßnahme zu realisieren. Hierzu ist es erforderlich, entsprechende Planunterlagen zu erstellen und gegebenenfalls ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Inhalt dieser Vereinbarung ist die Regelung der Abgeltung des Verwaltungskostenanteils der Gemeinde im Zuge der Bauvorbereitung.

(2) Art und Umfang der Maßnahme sind im Vorentwurf bzw. im Bauentwurf des Ingenieurbüros „Ingenieurbüro Möller GbR“ aus Grevesmühlen im Auftrag der Gemeinde festgelegt. Inhalt des Entwurfes sind die Objektplanung der Verkehrsanlage und der Ingenieurbauwerke (Lph. 1-6 gem. HOAI).

(3) Grundlage des Vertrags sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

§ 2

Durchführung der Maßnahme

(1) Die Gemeinde führt die Planung im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Die Gemeinde ist für die Planung, Ausschreibung und Vergabe sowie für die Durchführung eines eventuell erforderlichen Genehmigungsverfahrens zuständig.

(2) Die sich aus einer späteren Baudurchführung bzw. Bauüberwachung ergebenden Kostenanteile der Straßenbauverwaltung werden gesondert in einer separaten Kostenteilungsvereinbarung vereinbart.

II. Kostenverteilung

§ 3

Grunderwerb

- (1) Der Grunderwerb wird von dem Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen bzw. der Gemeinde Dorf Mecklenburg in Abstimmung mit Straßenbauverwaltung voll- und selbstständig durchgeführt.

Sofern die für den Gehwegbau erforderlichen Flurstücke ein Enteignungsverfahren notwendig wird, erteilt die Gemeinde der Straßenbauverwaltung Vollmacht zur Durchführung. Für die Bemessung der Entschädigungen beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts.

- (2) Die Kosten für den Grunderwerb der Flächen in der Baulast des Bundes/Landes trägt die Straßenbauverwaltung.
- (3) Die Kosten für den Grunderwerb der Flächen in der Baulast der Gemeinde trägt die Gemeinde Dorf Mecklenburg.
- (4) Werden vorhandene Flächen in der Baulast der Gemeinde, durch Flächen des Bundes/Landes verdrängt, werden die Kosten durch die Straßenbauverwaltung getragen.
- (5) Die Kosten für den gemeinschaftlichen Grunderwerb sind zwischen Straßenbauverwaltung und der Gemeinde im Verhältnis der entsprechenden Breiten der Verkehrsflächen aufzuteilen.

§ 4

Planungskosten

- (1) Die Planungsleistungen werden durch die Gemeinde Dorf Mecklenburg beauftragt und abgerechnet.
- (2) Die Straßenbauverwaltung erstattet der Gemeinde Dorf Mecklenburg hierbei 6,5 % der anteiligen Bausummen als Verwaltungskosten (Zusammenfassung siehe Anlage 1). Damit sind die Leistungen der Bauvorbereitung abgegolten. Die anrechenbaren Baukosten für die Gemeinde Dorf Mecklenburg wurden wie folgt ermittelt:

Anteil Straßenbauverwaltung am gem. Geh-/ Radweg (siehe Anlage 1 50% von 344.539,89 = 172.269,95 €)	172.269,95 €
---	--------------

anrechenbare Baukosten (brutto)

172.269,95 €

III. Sonstige Regelungen

§ 6

Baulast nach Fertigstellung

Allgemeines

- (1) **Vor Zuschlagserteilung wird in den folgenden Absätzen die Baulast der einzelnen Gewerke bzw. Bauanlagen nach ihrer Fertigstellung beschrieben. Abschließende Festlegungen hinsichtlich Baulast und Unterhaltung werden in der noch abzuschließenden Kostenteilungsvereinbarung im IV. Quartal 2016 festgesetzt.**

Die Kosten werden im Rahmen der Kostenteilungsvereinbarung präzisiert. Dann werden auch die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten festgesetzt.

- (2) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme übergibt die Straßenbauverwaltung der Gemeinde Dorf Mecklenburg die in deren Baulast stehenden Bauteile. Hierüber wird ein Übergabeprotokoll gefertigt und gegenseitig unterzeichnet.

Gehwegentwässerung sowie gem. Geh-/ Radweg

- (4) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulasten und Unterhaltung an der B 106 einschließlich der Straßenentwässerung im direkten Bereich der B 106 (A 220, km 1,762) bis zur Metelsdorfer Straße (A 220, km 1,000) der Straßenbauverwaltung obliegt.
- (5) In der Ortsdurchfahrt Karow wird ein gemeinsamer Geh-/Radweg hergestellt. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten werden in der noch abzuschließenden Kostenteilungsvereinbarung hälftig geteilt.
- (6) Es besteht Übereinstimmung, dass die Unterhaltung des gem. Geh-/Radweges der Gemeinde Dorf Mecklenburg obliegt. Die SBV löst Ihren Anteil der Unterhaltung an die Gemeinde ab.
- (7) Die Unterhaltungsverpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgängig ist. Die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde behalten jeweils ihren Teil der Baulast (hälftig).
- (8) Die Gemeinde trägt die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung des Grünstreifens.

Beleuchtung der Nebenanlagen

- (9) Die Gemeinde trägt die Kosten für die Planung, Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Beleuchtungsanlagen für die Nebenanlagen. Die Kosten sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 7

Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage 1: vorläufige Kostenzusammenstellung
- Anlage 2: detaillierte Kostenschätzung
- Anlage 3: Übersichtslageplan
- Anlage 4: Lagepläne (Blatt 1-9 in A3 Format)
- Anlage 5: Ausbauquerschnitt (Blatt 1-2 in A4 Format)
- Anlage 6: Erläuterungsbericht

(3) Diese Planungsvereinbarung ist zweifach gefertigt. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Für die Gemeinde Dorf Mecklenburg
Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen

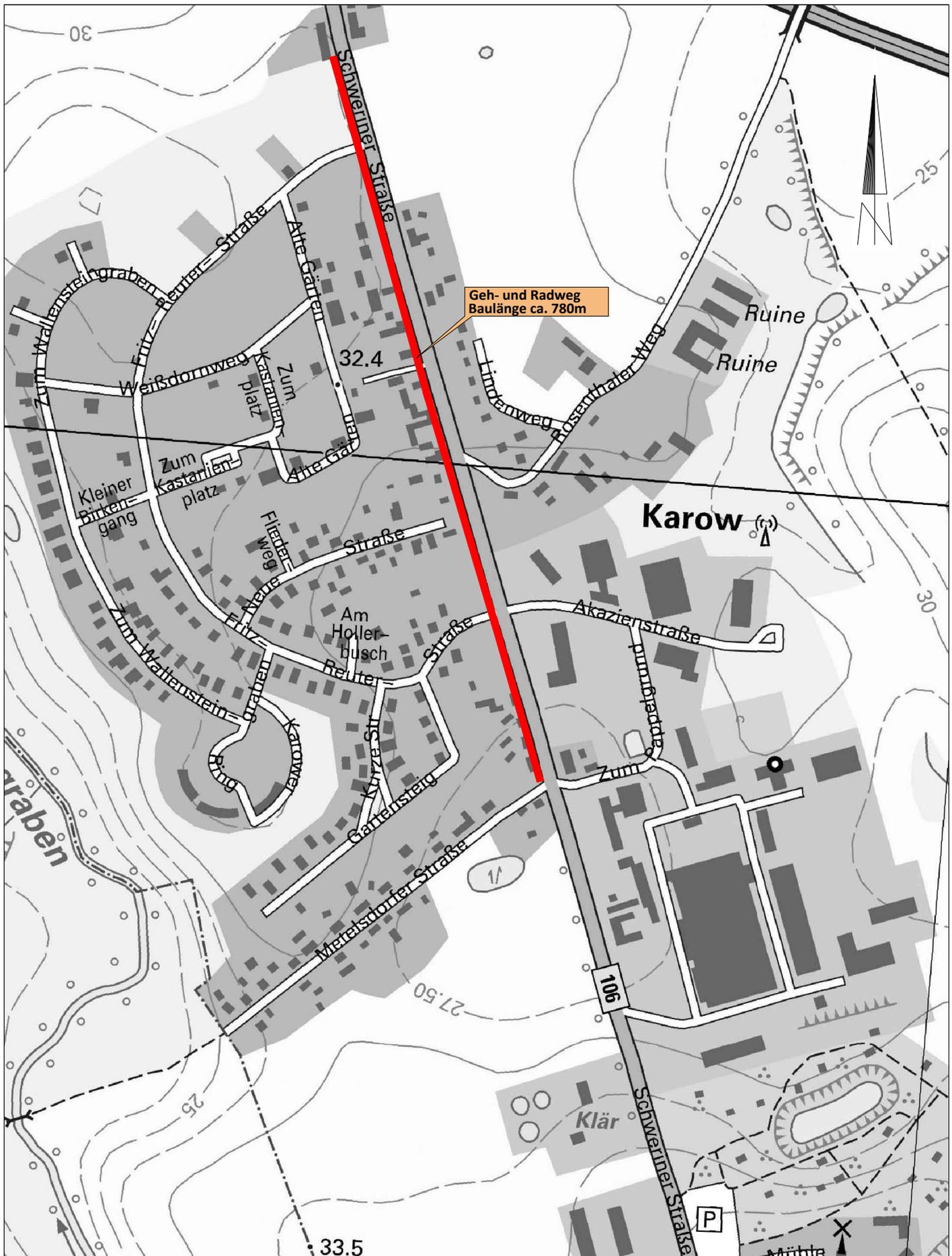
Für die Straßenbauverwaltung
Straßenbauamt Schwerin

Karow ,

Schwerin,

.....
Torsten Tribukeit

.....
Taschenbrecker



Geh- und Radweg
Baulänge ca. 780m

Planungsbearbeitung:



Beratung - Planung - Bauleitung - Projektsteuerung
Straßenbau • Wasserwirtschaft • Tiefbau
Sportanlagen • SiGeKo

Ingenieurbüro Möller GbR • Langer Steinschlag 7 • 23936 Grevesmühlen
Tel. 03881 750-0 • Fax 03881 750-150
www.ingbueroemoeller.de

Unterlage 3.2

Übersichtslageplan

Gemeinde Dorf Mecklenburg
über
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Gemeinde Dorf Mecklenburg
Ausbau des Geh-/ Radweges inkl. Beleuchtung
entlang der B 106 in der Ortslage Karow
Maßstab 1 : 5.000

Aufgestellt:

Gesehen: